

**Ausschuss für Arbeit und Soziales  
des Deutschen Bundestages**

**Öffentliche Anhörung von Sachverständigen am 1. März 2021**

**Stellungnahme des Wuppertaler Kreises**

**Drucksache 19/26526**

**Antrag der Fraktion DIE LINKE:**

**Mindest-Kurzarbeitergeld zügig einführen**

**Drucksache 19/17521**

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Mehr Sicherheit für Beschäftigte im Wandel -Qualifizierungs-Kurzarbeit einführen**

**1. Antrag der Fraktion DIE LINKE– Mindestkurzarbeitergeld  
zügig einführen (Drucksache 19/26526)**

**I. Vorbemerkungen**

Das Instrument der Kurzarbeit dient dazu, Unternehmen bei einer vorübergehenden Notsituation durch eine Reduktion der Personalkosten zu entlasten. Ziel ist es dabei, Kündigungen und damit Arbeitslosigkeit zu verhindern und damit die Krise zu überbrücken. Für die Beschäftigten sind damit Lohneinbußen verbunden. Die Arbeitgeber haben die Möglichkeit, das Kurzarbeitergeld durch tarifliche oder übertarifliche Maßnahmen auf bis zu 100% des vorherigen Lohnes aufzustocken. In der COVID-19-Pandemie wurde dieses Instrument umfangreich genutzt, um die Folgen der pandemiebedingten Schließungen für die Beschäftigten zu minimieren.

Die Fraktion DIE LINKE schließt sich mit dem vorliegenden Antrag der u.a. von den Gewerkschaften ver.di, NGG etc. vorgebrachten Initiative an, ein Mindest-Kurzarbeitergeld in Höhe von 1.200 Euro zu gewähren und damit eine Untergrenze für das Kurzarbeitergeld für Beschäftigte mit niedrigem Einkommen vorzusehen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, hierzu einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Wuppertaler Kreis – Bundesverband betriebliche Weiterbildung – nimmt als Verband der Weiterbildungseinrichtungen der Wirtschaft zu diesen Forderungen Stellung.

## II. Zu der vorgeschlagenen Maßnahme

1. Einführung eines branchenunabhängigen Mindest-Kurzarbeitergeldes von 1.200 Euro.

Anmerkungen des Wuppertaler Kreises:

Der Wuppertaler Kreis hat zu diesem Vorhaben keine unmittelbar auf seinen Tätigkeitsbereich bezogenen Anmerkungen, da mit diesem Antrag keine Vorschläge für den Bereich der betrieblichen bzw. beruflichen Weiterbildung verbunden sind.

Als Branche, die selbst umfangreich von den Folgen der Pandemie und den damit verbundenen Maßnahmen betroffen ist, haben viele Weiterbildungsdienstleister auch selbst Kurzarbeit anordnen müssen. In der Regel liegen die hier vereinbarten Gehälter allerdings oberhalb der angesprochenen Größenordnung, so dass die Weiterbildungsdienstleister mit der Erhöhung nicht angesprochen sind.

Es wäre zu prüfen, ob bestehende und bereits für die Bewältigung der Pandemie eingeführte neue Möglichkeiten wie z.B. erhöhte Hinzuverdienstmöglichkeiten oder ein vereinfachter Bezug von Grundsicherung ohne Rückgriff auf Vermögen zielgenauere Hilfe leistet. Eine Subventionierung nicht mehr wirtschaftlicher Betriebe über das Instrument der Kurzarbeit muss vermieden werden. Ebenso müsste das Instrument so gestaltet werden, dass bisher mögliche tarifliche oder übertarifliche Aufstockungen durch Unternehmen damit nicht verdrängt werden. Wichtig wäre dabei, ein solches Instrument auf die Pandemie zu befristen. Beitragsmittel sollten nicht verwendet werden.

## III. Fazit

Der Wuppertaler Kreis hat aus fachlicher Sicht keine Anmerkungen. Sofern die Maßnahme beschlossen würde, wäre sie dringend zeitlich zu begrenzen und gegen Mitnahmeeffekte abzusichern. Ziel sollte es auch in der Pandemie sein, keine dauerhaften Ausgabeerhöhungen zu initiieren.

## **2. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – Mehr Sicherheit für Beschäftigte im Wandel – Qualifizierungs-Kurzarbeit einführen (Drucksache 19/17521)**

### **I. Vorbemerkungen**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzt sich mit dem vorliegenden Antrag dafür ein, ein Qualifizierungs-Kurzarbeitergeld einzuführen.

Konkret lautet die Forderung, bei Abschluss eines Qualifizierungstarifvertrages während Qualifizierungsmaßnahmen ein Kurzarbeitergeld sowie die Kosten der Qualifizierung anteilig oder komplett zu übernehmen. Gleichzeitig soll das bisherige Transfer-Kurzarbeitergeld reformiert werden, in dem die Dauer des Bezuges auf drei Jahre erhöht wird. Qualifizierung und Ausbildung soll künftig unabhängig von Alter und bisheriger Qualifikation Vorrang vor Vermittlung in Arbeit haben. Weiterhin sollen die Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte gestärkt werden.

Der Wuppertaler Kreis – Bundesverband betriebliche Weiterbildung – nimmt als Verband der Weiterbildungseinrichtungen der Wirtschaft zu diesen Forderungen Stellung.

### **II. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen**

#### **1. Einführung eines Qualifizierungs-Kurzarbeitergeldes**

Anmerkungen des Wuppertaler Kreises:

Der Antrag steht im Zusammenhang mit den Überlegungen u.a. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Arbeitslosenversicherung zu einer Arbeitsversicherung umzubauen und Qualifizierungsmaßnahmen stärker als bisher aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu finanzieren.

Der Antrag stammt bereits aus dem März 2020 und ist zum Teil nicht mehr ganz aktuell. Er bezieht sich insbesondere auf solche Situationen, in denen Unternehmen einen ökologischen Transformationsprozess bewältigen müssen.

Der zur Bewältigung und Verhinderung des Klimawandels erforderliche Strukturwandel ist nicht unabhängig von den Transformationsprozessen der Digitalisierung und aktuell den Herausforderungen der Pandemie. Insofern ist es nicht sinnvoll, Maßnahmen

auf eine einzelne Ursache für gesellschaftlich notwendigen Wandel zu reduzieren.

Bereits durch das Qualifizierungschancengesetz wurde mit § 82 SGB III die Möglichkeit eröffnet, Arbeitnehmer/innen, die z.B. vom Strukturwandel betroffen sind, eine Anpassung ihrer Kompetenzen durch volle oder teilweise Übernahme von Weiterbildungskosten und Zuschüsse zum Arbeitsentgelt aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit zu fördern.

Ebenso wurde mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz (BeschSiG) über den § 106a SGB III bereits geregelt, dass für eine während der Kurzarbeit begonnene berufliche Qualifizierungsmaßnahme anteilig die Sozialleistungen für die Beschäftigten übernommen werden. Zusätzlich ist eine je nach Betriebsgröße anteilige Übernahme der Weiterbildungskosten möglich.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN macht die Förderung von dem Vorliegen eines Qualifizierungstarifvertrages abhängig und verfolgt damit über den eigentlichen Zweck des Gesetzes der Qualifizierungsförderung explizit auch tarifpolitische Ziele.

Dieses Ziel teilt der Wuppertaler Kreis nicht. Es ist nicht sachgerecht, die Förderung von Qualifizierung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung an das Vorliegen von Tarifverträgen zu binden und damit nicht tarifgebundene Unternehmen auszuschließen und zu benachteiligen.

Aus Sicht des Wuppertaler Kreises sind die bereits beschlossenen Möglichkeiten, die durch das Qualifizierungschancengesetz geschaffen und zuletzt im Beschäftigungssicherungsgesetz geändert wurden, ausgewogen und ausreichend.

## 2. Reformierung des Transfer-Kurzarbeitergeldes, insbesondere Verlängerung der Bezugsdauer und Vorrang für Weiterbildung

Anmerkungen des Wuppertaler Kreises:

Es ist in Frage zu stellen, ob eine Verlängerung der Dauer des Transferkurzarbeitergeldes auf drei Jahre der richtige Weg ist. Es ist zu bezweifeln, ob ein deutlich längerer Verbleib in Transferge-

sellschaften die Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht. Die jetzigen Möglichkeiten reichen aus Sicht des Wuppertaler Kreises aus, um Anpassungsqualifizierungen zu ermöglichen und den unmittelbaren Bezug zum Arbeitsmarkt aufrechtzuerhalten.

Durch das Arbeit-von-morgen-Gesetz sind die Möglichkeiten in diesem Bereich ab Mai 2020 bereits deutlich ausgeweitet worden, so dass nunmehr unabhängig von Alter und Berufsabschluss Qualifizierungsmaßnahmen gefördert werden können.

Ein verlängerter Verbleib in einer Transfergesellschaft, verbunden mit dem Ziel, dass Qualifizierung und Ausbildung Vorrang vor der Vermittlung in Arbeit bekommen soll, würde die Verwendung von Beitragsmitteln unzulässig ausweiten. Es ist bereits jetzt möglich, Qualifizierungsmaßnahmen auch in der Arbeitslosigkeit nach Auslaufen des Transferzeitraums zu Ende zu führen. Grundsätzlich sollte aber weiterhin das Ziel der Vermittlung Vorrang vor der Weiterbildung haben.

### 3. Stärkung von Mitbestimmungsrechten im ökologischen Strukturwandel

Anmerkungen des Wuppertaler Kreises:

Für Fragen der betrieblichen Weiterbildung relevant ist hier der Vorschlag, den Betriebsräten ein Initiativ- und Mitbestimmungsrecht für die qualitative Personalentwicklung zuzusprechen. Hier sieht der Wuppertaler Kreis keinen Änderungsbedarf.

### III. Fazit

Aus Sicht des Wuppertaler Kreises besteht aktuell kein Anpassungsbedarf in den im Vorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angesprochenen Punkten.